

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Berechtigter Personenkreis

Die Zahlung von Elterngeld kann nach § 1 BEEG beanspruchen, wer als Elternteil

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind nach der Geburt selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
Dies ist der Fall, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.

Außerdem haben Anspruch auf Elterngeld:

- Eltern, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder abkommandiert sind.
- Entwicklungshelfer/-innen oder Missionare/Missionarinnen.
- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung arbeitet.
- Adoptiveltern und solche, die es künftig werden, mit dem Kind aber schon in einem Haushalt leben.
Bei diesen steht der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes dem Zeitpunkt der Geburt gleich.
- Wer das Kind seiner Ehegattin, seines Ehegatten, des Lebenspartners, der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- Wer als Vater mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft aber noch nicht wirksam ist oder über sie noch nicht entschieden wurde.

In Ausnahmefällen, z. B. bei schwerer Krankheit der Eltern oder eines Elternteils, können auch nahe Verwandte bis zum dritten Grad (z. B. Urgroßeltern, Großeltern, Tanten und Onkel, Geschwister des Neugeborenen) Elterngeld beanspruchen, wenn sie das Kind betreuen und die Eltern keinen Anspruch auf Elterngeld erheben.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR sowie der Schweiz haben einen Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Grenzgängern, d. h. Personen, die in unterschiedlichen Ländern innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz leben und arbeiten, ist in der Regel das Beschäftigungsland für die Auszahlung von Elterngeld oder sonstigen Familienleistungen zuständig. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist und die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz lebt. Der Staat, in dem keine Beschäftigung ausgeübt wird, die Familie aber lebt, kann zusätzlich zur Zahlung von Elterngeld oder sonstigen Familienleistungen verpflichtet sein, wenn sich die Höhe der Familienleistung unterscheidet.

Beispiel: Familie F wohnt mit ihrem Neugeborenen in Deutschland an der schweizerischen Grenze. Der Vater V arbeitet in der Schweiz, die Mutter M ist nicht berufstätig und widmet sich der Betreuung des Kindes.

→ Es besteht ein Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland, also in der Schweiz. Sollte das Elterngeld nach dem BEEG höher sein als vergleichbare schweizerische Familienleistungen, erhalten die Eltern – auf Antrag – von Deutschland zusätzlich zu den schweizerischen Familienleistungen den Unterschiedsbetrag zwischen der schweizerischen Familienleistung und dem Elterngeld, auf das die Eltern Anspruch hätten, wenn keine Grenzgängersituation vorläge.

Informationen, welche Familienleistungen in anderen Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz gewährt werden, finden Sie auf: http://europa.eu/youreurope/citizens/family/children/benefits/index_de.htm

Andere ausländischen Elternteile, die nicht die Freizügigkeit genießen, können Elterngeld beanspruchen, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art des Aufenthaltstitels und des Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Dies ist der Fall, wenn der antragsstellende ausländische Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können ausländische Eltern Elterngeld beantragen, wenn sie

- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und berechtigt erwerbstätig sind, laufende Sozialleistungen erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Ausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, Schulbesuchs oder der Ausbildung für höchstens sechs Monate besitzen, erhalten kein Elterngeld. Asylbewerber/innen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet in Deutschland aufhalten, erhalten ebenfalls kein Elterngeld.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor Beantragung des Elterngeldes bei Alleinerziehenden mehr als 250 000 €, bei einem Elternpaar mehr als 500 000 € betrug.

Elterngeld können auch Nichtarbeitnehmer/-innen erhalten, also z. B. Hausfrauen/Hausmänner, Selbstständige, Studenten/Studentinnen, Auszubildende.

2.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit

Der Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn der das Kind betreuende Elternteil im ersten Lebensjahr des Kindes keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Als volle Erwerbstätigkeit gilt dabei jede Arbeit, die mehr als 30 Stunden in der Woche ausgeübt wird. Ausgenommen sind eine Beschäftigung zur Berufsausbildung, da diese nicht als Erwerbstätigkeit gilt (§ 1 Abs. 6), sowie eine Beschäftigung als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII.

Anspruchsberechtigt ist also eine Person,

- die keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
 - Als Erwerbstätigkeit gilt bezahlte Arbeit. Wer also z. B. ehrenamtlich mehrere Stunden in der Woche tätig ist, geht keiner Erwerbstätigkeit nach.
 - die einer Erwerbstätigkeit nachgeht und deren Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt.

Hinweis

Der Elterngeldanspruch entfällt nicht schon dann, wenn der/die Berechtigte in einer Woche tatsächlich mehr als 30 Stunden arbeitet. Es muss bei der Verteilung der Arbeitszeit gewährleistet sein, dass im Durchschnitt z. B. eines Monats oder von drei Monaten tatsächlich nicht mehr als 30 Stunden/Woche gearbeitet wurden.

- die sich in Berufsausbildung befindet.

Hinweis

Die 30-Stunden-Grenze spielt bei Ausbildungsverhältnissen keine Rolle. Auszubildende erhalten daher – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch dann Elterngeld, wenn die Arbeitszeit innerhalb der Ausbildung über 30 Stunden in der Woche liegt.

- die als geeignete Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII tätig ist und nicht mehr als 5 Kinder in der Tagespflege betreut. Eine derartige Person gilt als nicht voll erwerbstätig.

2.3 Reduzierung auf Teilzeitarbeit

Das Elterngeld soll ein finanzieller Anreiz sein, Kinder im ersten Lebensjahr umfassend zu betreuen. Wer die Kinderbetreuung mit seinem Beruf verbinden will, soll – so die Absicht des Gesetzgebers – zumindest weniger arbeiten und die „eingesparte“ Arbeitszeit in die Kinderbetreuung stecken. Unschädlich für den Bezug von Elterngeld ist daher eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu durchschnittlich 30 Stunden.

Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduzieren wollen, können nach § 15 BEEG Elternzeit und Teilzeitarbeit kombinieren. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können danach während der Elternzeit folgende Modelle praktizieren:

2.3.1 Modell 1: Teilzeitbeschäftigung wird weiter ausgeübt

Arbeitnehmer/-innen, die bereits vor Inanspruchnahme der Elternzeit eine Teilzeitarbeit ausgeübt haben, können diese unverändert weiterführen, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betrug.

In diesem Fall kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin einen Antrag auf Elternzeit stellen und angeben, dass die Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausgeübt wird. Dies werden viele Arbeitnehmer/-innen schon aus dem Grund tun, weil sie sich damit den besonderen Kündigungsschutz während der Elternzeit sichern. Diesen Schutz nach § 18 BEEG kann nur beanspruchen, wer sich offiziell in Elternzeit befindet.

Hinweis

Wird kein Antrag auf Elternzeit gestellt und übt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin seine/ihre bisherige Teilzeitbeschäftigung unverändert weiter aus, gelten die §§ 15 ff. BEEG nicht.

2.3.2 Modell 2: Einvernehmliche Teilzeitbeschäftigung

Arbeitnehmer/-innen, die vor der Geburt des zu betreuenden Kindes eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt haben, können einen Antrag auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit stellen (§ 15 Absatz 5 BEEG).

Über diesen Antrag sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, haben Arbeitneh-

mer in Kleinst- und Kleinbetrieben unter 15 Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung. Ihnen bleibt dann die Wahl zwischen Weiterarbeit in der Vollzeitbeschäftigung oder Inanspruchnahme der Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber.

Hinweis

Arbeitnehmer/-innen in Elternzeit können mit Zustimmung ihres bisherigen Arbeitgebers eine Teilzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Arbeitgeber ausüben. Erlaubt ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auch eine selbstständige Tätigkeit während der Elternzeit (§ 15 Abs. 4 BEEG).

2.3.3 Modell 3: Einklagbare Teilzeitbeschäftigung

Arbeitnehmer/-innen, die vor der Geburt des zu betreuenden Kindes eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt haben, können einen Antrag auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit stellen und eine Reduzierung der Arbeitszeit verlangen, wenn es nicht zu einer Einigung über den Verringerungsantrag kommt. Allerdings gibt es diesen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur in Betrieben, in denen mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sind (§ 15 Absatz 7 BEEG). In Betrieben, die weniger Arbeitnehmer beschäftigen, gibt es keinen Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit.

Hinweis

Ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung erfüllt sind, kann nach § 15 Abs. 6 BEEG während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beansuchen.

Beispiel: Laura C. nimmt nach dem Mutterschutz Elternzeit in Verbindung mit einer Reduzierung der Arbeitszeit von 38 Stunden auf 30 Stunden. Nach einem Jahr beantragt sie eine erneute Reduzierung auf 20 Stunden. Dies ist zulässig.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit und lehnt der Arbeitgeber dies ab oder stimmt er nicht rechtzeitig zu, kann der betroffene Arbeitnehmer/die betroffene Arbeitnehmerin zur Durchsetzung des Anspruchs Klage erheben (§ 15 Abs. 7 letzter Satz BEEG). Die Klage ist vor dem Arbeitsgericht zu erheben.

Voraussetzungen des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch auf Reduzierung von Vollzeitarbeit auf Teilzeitarbeit – sozusagen gegen den Willen des Arbeitgebers – besteht nach § 15 Absatz 7 BEEG nur unter folgenden **Voraussetzungen**:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt ohne Auszubildende in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/-innen.

Hinweis

Es gibt im BEEG keine Vorschriften wie z. B. in § 23 KSchG für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl. Für die Prüfung, ob die Grenze von 15 regelmäßig Beschäftigten erreicht wird, werden die Arbeitnehmer „nach Köpfen“ gezählt. Nicht mitgezählt werden: Auszubildende, Praktikanten, Werkstudenten, freie Mitarbeiter.

2. Das Arbeitsverhältnis in diesem Betrieb besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate.

Hinweis

Innerhalb einer vereinbarten Probezeit von sechs Monaten kann keine Reduzierung der Arbeitszeit verlangt werden. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann aber innerhalb der Probezeit Elternzeit in Anspruch nehmen und während der Dauer der Elternzeit die Arbeitstätigkeit auf null reduzieren.

3. Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden.

Hinweis

Die Mindestdauer für die Arbeitszeitreduzierung beträgt zwei Monate, um Vätern einen Anreiz zu bieten, im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 BEEG geregelten zusätzlichen Partnermonate für Elterngeld für zwei Monate die Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung zu verringern.

4. Dem geltend gemachten Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.

– Dringende betriebliche Gründe liegen nicht vor, wenn der Arbeitgeber organisatorische Maßnahmen vornehmen muss, um die Teilzeitarbeit zu ermöglichen.

5. Der Anspruch wird dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich mitgeteilt.

– Die Antragsfrist beträgt für Mutter und Vater einheitlich sieben Wochen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der vom Antragssteller gewünschte Beginn der Teilzeitbeschäftigung.

Hinweis

Der Antrag muss nicht nur den gewünschten Beginn der Teilzeitbeschäftigung, sondern auch die gewünschte Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden enthalten.

Der Arbeitgeber muss innerhalb von vier Wochen über den vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin gestellten Antrag entscheiden. Seine Entscheidung muss er dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin schriftlich mitteilen und im Fall der Ablehnung begründen.

Außert sich der Arbeitgeber nicht oder nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist, kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Klage vor dem Arbeitsgericht auf Reduzierung der Arbeitszeit erheben.

2.3.4 Modell 4: Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber

Kann beim bisherigen Arbeitgeber keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden, kann sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in Elternzeit um eine derartige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bemühen. Ausüben darf er/sie die Tätigkeit nur, wenn der bisherige Arbeitgeber seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

Die Absicht, bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, muss der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem bisherigen Arbeitgeber mitteilen und um Zustimmung ersuchen. Der Arbeitgeber kann

- zustimmen: Dann kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die beabsichtigte Tätigkeit aufnehmen.
- seine Zustimmung verweigern: Für die Ablehnung der Zustimmung hat der Arbeitgeber eine Frist von vier Wochen. Die Ablehnung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Arbeitgeber kann seine Zustimmung aber nur aus dringenden betrieblichen Gründen verweigern.

Hinweis

Hat der Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung im eigenen Unternehmen abgelehnt, kann ein dringender betrieblicher Grund für die Ablehnung der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber vorliegen, wenn der neue Arbeitgeber z. B. ein Wettbewerber ist.

2.3.5 Modell 5: Selbstständige Tätigkeit

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann während der Elternzeit auch eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und ausüben, soweit der Umfang der Tätigkeit nicht mehr als 30 Wochenstunden durchschnittlich beträgt.

Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit während der Elternzeit ist an die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers geknüpft. Der Arbeitgeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn es hierfür dringende betriebliche Gründe gibt. Die Ablehnung der Zustimmung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Anfrage des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin erfolgen.

2.4 Wichtiges zur Beantragung von Elternzeit

Elterngeld bekommen

- nicht erwerbstätige Elternteile ohne eigenes Einkommen oder bei Bezug von Sozialleistungen.
- Eltern, die als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin beschäftigt sind.
- Eltern, die selbstständig tätig sind.

Elternzeit können dagegen nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Anspruch nehmen. Selbstständige – z. B. im Unternehmen als freie Mitarbeiter beschäftigte Personen – haben keinen Anspruch auf Elternzeit.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit sind:

- Beschäftigung als Arbeitnehmer/-in im Zeitpunkt der Antragstellung,
- Zusammenleben mit dem Kind in einem Haushalt und
- Betreuung und Erziehung dieses Kindes.

2.4.1 Dauer der Elternzeit

Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Elterngeld, das bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption auf 28 Monate begrenzt ist, kann Elternzeit für maximal 36 Monate in Anspruch genommen werden. Nimmt die Mutter direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit, wird die Dauer der Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit der Mutter verlängert sich also durch die Mutterschutzfrist nicht.

Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind gesondert, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. Adoptiveltern können Elternzeit bis zu 36 Monaten ab dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen, zu dem sie das Kind in Obhut nehmen. Elternzeit für Adoptiveltern ist bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des adoptierten Kindes möglich.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Zeitraum von zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Die Elternzeit kann auf maximal drei Zeitabschnitte verteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG). Weitere Aufteilungen bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Elternzeit kann – auch anteilig – von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts der Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG).

2.4.2 Antragsfrist

Die Elternzeit muss beim Arbeitgeber **schriftlich** spätestens

- **sieben** Wochen vor Beginn beantragt werden. In dem Antrag muss der Antragsteller angeben, für welche Zeiträume bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes Elternzeit genommen werden soll. Mit Einverständnis des Arbeitgebers oder aus dringenden Gründen kann ausnahmsweise die Antragsfrist verkürzt werden.
- **dreizehn** Wochen vor Beginn beantragt werden, wenn der Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Mit Einverständnis des Arbeitgebers oder aus dringenden Gründen kann ausnahmsweise die Antragsfrist verkürzt werden.

Hinweis

Die Antragsfrist von sieben Wochen gilt für Mutter und Vater gleichermaßen. Will die Mutter Elternzeit direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen, muss sie zur Wahrung der Frist spätestens eine Woche nach der Geburt Antrag auf Elternzeit stellen. Damit die Frist auf jeden Fall eingehalten wird, ist es anzuraten, dass die Mutter den Antrag auf Elternzeit in direktem Anschluss an die Mutterschutzfrist bereits vor dem geplanten Geburtstermin stellt.

3. Berechnung des Elterngeldes mit Beispielen

Elterngeld ist eine staatliche Leistung, die einkommensabhängig ist – wie z. B. das Arbeitslosengeld. Einkommensabhängig bedeutet für die Betroffenen, dass Elterngeld in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt wird, §§ 2–2 f BEEG (vgl. Anhang). Eine nicht einkommensabhängige staatliche Leistung, die ebenfalls Kindern zugutekommen soll, ist das Kindergeld. Es wird unabhängig vom Einkommen der Eltern für jedes Kind in gleicher Höhe ausgezahlt.

Hinweis

Volles Elterngeld und volle Erwerbstätigkeit schließen sich gegenseitig aus. Volles Elterngeld erhält nur, wer in der gleichen Zeit kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Volles Elterngeld gibt es also nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

3.1 Arten des Elterngeldes

Elterngeld gibt es in folgenden Ausgestaltungen:

- **Basiselterngeld**

Das Basiselterngeld wird beiden Elternteilen gemeinsam einmalig für 12 Monate gezahlt. Nimmt nicht nur ein Elternteil Elternzeit in Anspruch, sondern auch der andere Elternteil, stehen den Eltern gemeinsam zwei weitere Monate Elterngeld zu (Partnerschaftsmonate). Die Eltern erhalten dann gemeinsam für insgesamt 14 Monate Elterngeld. Basiselterngeld ist für die Eltern gedacht, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu durchschnittlich 30 Stunden pro Woche ist neben dem Bezug von Basiselterngeld möglich.

- **Elterngeld Plus**

Das Elterngeld Plus richtet sich an Eltern, die früher (also vor Ablauf von 14 Monaten) in den Beruf zurückkehren wollen. Es wird gezahlt, wenn während der Elternzeit einer oder beide Elternteile eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Das Elterngeld Plus berechnet sich wie das Basiseltern geld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeitverdienst nach der Geburt zusteht. Es wird daher für einen doppelt so langen Zeitraum gezahlt.

Elterngeld Plus und Basiselterngeld können auch kombiniert werden: Anstelle je eines Monats Basiselterngeld können jeweils zwei Monate Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden, aber auch bis zu maxi-